

**Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU)
der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Vom 26. August 2015

(AM Nr. 37 vom 09.09.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2026
(AM Nr. 40 vom 09.09.2026)

Aufgrund von

- Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) geändert worden ist
- und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) geändert worden ist
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) geändert worden ist
- sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022) geändert worden ist, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe, nachfolgend „INKB“, erheben für die Benutzung ihrer im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung beschriebenen öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtung zur Abfallentsorgung der INKB benutzt. Die Einrichtungen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle von den INKB entsorgt werden.

(2) Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und der Sperrmüllabfuhr gelten der Eigentümer und der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Einrichtung der INKB angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

(3) Gebührensschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

Der Bescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Verwalter des Wohnungseigentums gerichtet werden.

(5) Die Gebührenschrift ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vom Benutzer verwendeten Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhr oder nach der Zahl der Abfallsäcke. In der Gebühr für ein Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l bzw. 90 l ist jeweils die Verwendung einer Bio- und einer Papiertonne bis maximal 240 l eingeschlossen, in die Gebühr für ein Restmüllbehälter von 120 l bzw. 240 l jeweils zwei Bio- und Papiertonnen mit 240 l. Bei einem Restmüllbehälter mit 1.100 l sind in der Gebühr jeweils 2.200 l an Behälterkapazität für Papier und bis zu 8 Behälter à 240 l Biomüll enthalten. Die Gebühr für Restmüllbehälter schließt auch die Sperrmüllbeseitigung im Rahmen des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung ein.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die INKB ausgeschlossen sind (§§ 24 und 25 Abfallwirtschaftssatzung) zur Abfalldeponie und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die wöchentlich einmalige Abfuhr von Restmüllbehältern oder die wöchentlich wechselweise erfolgende Abfuhr von Restmüll- oder Biotonne beträgt

a) im Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteile:

Restmüll- behälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	16,39 Euro	14,20 Euro
80 l	20,81 Euro	
120 l	29,64 Euro	
240 l	56,14 Euro	

b) in den in § 21 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüll- behälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	13,25 Euro	11,06 Euro
80 l	17,67 Euro	
120 l	26,50 Euro	
240 l	53,00 Euro	

c) die Gebühr für Restmüllbehälter 1.100 l beträgt monatlich 249,20 Euro;

d) die Gebühr für eine 70 l-Tonne entspricht der Gebühr für die 60 l-Tonne; die Gebühr für eine 90 l-Tonne entspricht der Gebühr für die 80 l-Tonne.

e) die Ermäßigung nach Buchst. a) und b) wird nur auf Antrag bei Grundstücken gewährt, die nur von einer Person bewohnt werden;

f) bei vorübergehender Bereitstellung von Müllbehältern für Papier über das Kontingent nach Abs. 1 hinaus betragen die zusätzlichen monatlichen Gebühren:

- a) für 240 l-Behälter 3,00 Euro/Monat;
- b) für 1.100 l-Behälter 12,00 Euro/Monat.

g) Die Gebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5m³ beträgt monatlich das 4-fache der Gebühr für einen Restmüllbehälter 1.100 l (gem. § 4 Buchst. c) pro Unterflursystem. In der Gebühr sind sämtliche Entsorgungsleistungen nach Maßgabe der gesonderten Vereinbarung enthalten.

(2) Die Gebühr für die Verwendung von Abfallsäcken zur Restmüllabfuhr beträgt

- a) für jeden Abfallsack mit 100 l Aufnahmefähigkeit 6,00 Euro;
- b) für jeden Abfallsack mit 50 l Aufnahmefähigkeit 3,00 Euro.

(3) Die Anlieferung von Bauschutt (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. i der Abfallwirtschaftssatzung) in Kleinstmengen bis 10 Liter pro Öffnungstag ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt oberhalb der Kleinstmenge bis zur Maximalmenge von 200 Liter pro Öffnungstag beträgt pauschal 10,00 Euro.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen bei der Sammelstelle beträgt je angefangenem Kubikmeter 12,00 Euro. Anlieferungen von privaten Haushalten aus Ingolstadt, für deren Grundstück eine Restmülltonne angemeldet ist, sind im haushaltsüblichen Umfang frei.

(5) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld, wenn der Gebührentatbestand vor dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn dieses Monats; wenn der Gebührentatbestand ab dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Gebührenmaßstab (§ 4 Abs. 1 Satz 1) ändert.

(2) Die Gebührenschuld entsteht gleichzeitig mit der Abgabe von Abfallsäcken an den Benutzer.

(3) Bei Anlieferung zur Abfallbeseitigungseinrichtung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Übernahme der Abfälle durch die INKB.

(5) Tritt im Falle des Absatzes 1 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist den INKB oder dem von ihr Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Auf die Gebührenschuld für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 5 Abs. 1) sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder zu Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 bis 4 wird die Gebühr sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.